

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 102/08 B

L 3 AS 52/06 (Sächsisches LSG)
S 22 AS 468/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Stollberg,
Schlachthofstraße 5, 09366 Stollberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdeführerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) an die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 13. September 2005 streitig.
- 2 Die 1951 geborene, erwerbsfähige Klägerin beantragte am 21. Oktober 2004 Leistungen nach dem SGB II. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin lebe in einer eheähnlichen Gemeinschaft und sei unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihres Partners nicht bedürftig (Bescheid vom 14. Dezember 2004). Widerspruch und Klage, mit denen die Klägerin geltend gemacht hatte, sie lebe lediglich in einer Haushaltsgemeinschaft, die die Kriterien einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht erfülle, blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 2005; Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 4. April 2006).
- 3 Im Berufungsverfahren vor dem Sächsischen Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin (§ 155 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) erklärt. Die Berichterstatterin hat den ursprünglich auf den 15. August 2008 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung auf Antrag der Bevollmächtigten der Klägerin auf den 18. August 2008 verlegt. Einen Antrag der Beklagten auf erneute Terminverlegung mit der Begründung, der bisherige Prozessvertreter sei an diesem Tag wegen der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung verhindert, hat sie am 30. Juli 2008 abgelehnt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung, zu der der bisherige Prozessvertreter der Beklagten erschienen ist, hat sie den Beteiligten Kopien von zuvor eingeholten Zweitschriften der Kontoauszüge der Klägerin überreicht, die Klägerin zu diesen Auszügen befragt und nach weiterer Beweisaufnahme mit Urteil vom selben Tag als Einzelrichterin das Urteil des Sozialgerichts und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung von Leistungen nach dem SGB II im streitigen Zeitraum dem Grunde nach verurteilt. Die Vermutungsregelung des § 7 Abs 3a SGB II in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung sei auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar. Auszugehen sei von der Definition der eheähnlichen Gemeinschaft nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3). Nach diesen Maßstäben lebe die Klägerin nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft, was das Gericht im Einzelnen ausgeführt hat.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Ferner rügt sie die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).
- 7 Es ist nach dem Vortrag der Beklagten nicht erkennbar, weshalb die von ihr sinngemäß formulierte Rechtsfrage, die Tatbestände des § 7 Abs 3a SGB II (insbesondere die Dauer des Zusammenlebens von mehr als einem Jahr) seien als Auslegungshilfe auch auf Sachverhalte für Zeiten vor dem 1. August 2006 anzuwenden, vorliegend klärungsfähig sein sollte. Es ist nicht dargelegt, dass die von der Beklagten vertretene Auffassung zu einem vom rechtlichen Ausgangspunkt des LSG abweichenden Ergebnis führen kann. Wenn auch nach der Auffassung der Beklagten unter Geltung des § 7 Abs 3a SGB II im Ergebnis die Maßstäbe, die das BVerfG (BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3) aufgestellt hat, fortgelten (vgl auch BSG Urteil vom 13. November 2008 - B 14 AS 2/08 R - juris RdNr 41), ist die formulierte Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit - ungeachtet ihrer Klärungsbedürftigkeit - nicht klärungsfähig, weil für den Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich. Im Ergebnis rügt die Beklagte nicht die Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache durch das LSG, sondern dessen Beweiswürdigung. Auf behauptete Fehler in der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die hier im Einzelnen ohnehin nicht dargelegt sind, kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Soweit die Beklagte den Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Wird die Beschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dieser in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet werden. Eine ordnungsgemäße Bezeichnung setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die die Verletzung vermeint-



lich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10).

- 9 Die Beklagte macht zunächst geltend, das LSG habe die eingeholten Zweitschriften der Kontoauszüge, auf deren Inhalt es in der Folge das Urteil mit gestützt habe, erst in der mündlichen Verhandlung übergeben und dem Vertreter der Beklagten keine Gelegenheit gegeben, die Kontoauszüge zu sichten und sich zu deren Inhalt zu äußern. Hätte der Beklagtenvertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, hätte er auf Widersprüche zum Vortrag der Klägerin hingewiesen und sie dazu weiter befragt. Diese weitergehende Stellungnahme des Beklagtenvertreters hätte zu einem anderen Ergebnis bei der Urteilsfindung führen können.
- 10 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl §§ 62, 128 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) hat ua zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5; SozR 3-1500 § 128 Nr 14). Vor allem in der mündlichen Verhandlung, dem Kernstück des gerichtlichen Verfahrens, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum gesamten Streitstoff zu äußern. Eine Verletzung dieser Pflicht durch das LSG ist mit dem Vortrag der Beklagten nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Die Beklagte, deren Vertreter in der Sitzung vom 18. August 2008 einen Sachantrag gestellt hat, hätte darlegen müssen, dass ihr die Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs etwa durch die Stellung eines Vertagungsantrages nicht möglich war. Sie hat insbesondere nicht behauptet, vom Gericht an einem solchen Antrag gehindert worden zu sein.
- 11 Soweit die Beklagte als Verfahrensmangel die Verletzung rechtlichen Gehörs darin sieht, dass das LSG ihrem Terminverlegungsantrag nicht nachgekommen sei, fehlt es gleichfalls an einer hinreichenden Begründung. Dem Vortrag ist nicht zu entnehmen, dass sie trotz der Teilnahme des zuständigen Prozessvertreters an der mündlichen Verhandlung an einer sachgemäßen Prozessvertretung gehindert gewesen ist.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)